

DEUTSCHER SOZIALRECHTSVERBAND e.V.

Herausgeber: Dt. Sozialrechtsverband e.V.

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co.

Inhalt

In eigener Sache	1
Umsetzung von Hartz IV	1
Große Justizreform	2
Ausblick	4
Impressum	4

In eigener Sache

Dieses Mitteilungsblatt gibt bereits einen Ausblick auf die diesjährige Bundestagung in Leipzig am 22. und 23. September 2005. Da in Leipzig zu dieser Zeit einige Tagungen stattfinden, empfiehlt sich eine frühzeitige Hotelbuchung, die mit dem unserem Mitteilungsblatt beigefügten Formular vorgenommen werden kann.

Redaktionsschluss des nächsten Mitteilungsblattes ist der 15. Oktober 2005.

Umsetzung von Hartz IV

Das vom 14. bis 16. Februar abgehaltene 37. Kontaktseminar beschäftigte sich mit dem umstrittensten aktuellen sozialpolitischen Thema, der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zum SGB II, in den Medien und der Öffentlichkeit nur unter dem Kürzel „Hartz IV“ behandelt. Im Mittelpunkt der Tagung stand die Aufarbeitung der rechtlichen Probleme bei der Umsetzung des neu geschaffenen SGB II in der Praxis. Zu diesem Zweck waren renommierte Hochschullehrer, Bundesrichter (vom BSG und BVerwG) und Praktiker als Referenten eingeladen worden.

Einleitend nahm **Prof. Dr. Karl-Jürgen Bieback** (Hochschule für Wirtschaft und Politik, Hamburg), ein Gesamtresümee der Arbeits-

marktreform vor und knüpfte dabei an sein Referat anlässlich der Bremer Bundestagung im Herbst 2003 an, mit dem er eine Vorschau auf die damals noch bevorstehende Reform gegeben hatte. Als Schwerpunkte der Reform beschrieb er die Neujustierung der Förderpolitik, die Erhöhung der Anforderungen an Arbeitslose, die Modernisierung der Arbeitsmarktverwaltung und die Einführung eines wettbewerbsorientierten Verhältnisses der Arbeitsagenturen zu privaten Vermittlern. Dass bei einigen Zielen und Vorhaben unerwartete Fehlschläge schon jetzt zu erkennen sind, machte Bieback an der Einrichtung der Personal-Service-Agenturen deutlich, deren Vermittlungserfolge nur zehn Prozent der prognostizierten Zahlen erreichen. Die Komplexität des Versicherungsfalls „Arbeitslosigkeit“ sei durch die Reform noch gestiegen. Neu geschaffene Strukturen im SGB III, etwa das Ausufern von Ermessensleistungen bis hin zum völlig freien Ermessen, begründen Zweifel, ob es sich noch um ein Sozialversicherungs- oder bereits um ein Subventionsgesetz handele; dann sei aber die Legitimation der fortbestehenden Beitragspflicht zweifelhaft.

Richter am BSG **Dr. Wolfgang Spellbrink** beschäftigte sich anschließend mit verfassungsrechtlichen Problemen der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung nach Einführung des SGB II. Er hält die neu eingeführten Maßnahmen und Verschlechterungen gegenüber dem Zustand vor Hartz IV (etwa die Abkürzung der Bezugsdauer von Arbeitslosengeld, die nicht mehr bestehende Besserstellung der Beitragszahler gegenüber bisherigen Sozialhilfebeziehern bei Förder- und Vermittlungsmaßnahmen u. a.) jeweils isoliert gesehen für u. U. noch akzeptabel, in ihrer Summation aber verfassungsrechtlich für kaum begründbar. Der Gesetzgeber habe sich einer Schlangenschnitt-Methode bedient, bei der nicht der einzelne Biss, wohl aber die Gesamtzahl tödliche Wirkung habe. Besonders kritisch beurteilte Spellbrink den Umstand, dass nur noch ca. 60 % der Beitragsmittel für Arbeitslosengeld ausgegeben werden, die weiteren Leistungen der Agenturen für Arbeit einschließlich der Förderungs-

maßnahmen nun aber auch von zuvor nicht versicherten Erwerbsfähigen in Anspruch genommen werden könnten. Einig war sich der Referent mit allen an der nachfolgenden Diskussion beteiligten Tagungsteilnehmern, dass der aus Beitragsmitteln finanzierte und von der Bundesagentur an den Finanzminister abzuführende Aussteuerungsbeitrag für nicht vermittelte Langzeitarbeitslose verfassungsrechtlich kaum zu rechtfertigen sei. Immerhin geht es hierbei um eine Gesamtsumme von ca. 5 bis 7 Milliarden, die der Bund aus Beitragsmitteln zur Sanierung des Bundeshaushalts abschöpft. Der Aussteuerungsbeitrag zeige zudem in der Kombination mit Fördermaßnahmen verhängnisvolle Wirkungen. Weil in diesen Fällen nämlich eine Vermittlung nicht rechtzeitig erfolgen könne, müsse die Arbeitsagentur eher auf Fördermaßnahmen verzichten, wenn sie den Aussteuerungsbeitrag vermeiden wolle.

Prof. Dr. Ingwer Ebsen (Universität Frankfurt) und Richter am BSG **Wolfgang Eicher** machten ihre Benken gegenüber der Neuregelung von Arbeitsförderungsmaßnahmen deutlich. Der Versicherte habe hier durchgehend keine Rechtsansprüche mehr, sondern sei auf das Wohlwollen der Verwaltung angewiesen. Prof. Dr. Ebsen gab einen Einblick in das verworren erscheinende Geflecht der neu geschaffenen Arbeitsförderungsmaßnahmen. Angesichts der weitgehend fehlenden inhaltlichen Bindungen der Arbeitsagenturen bei Fördermaßnahmen ging es ihm vor allem darum, Instrumente und Kriterien heraus zu arbeiten, die weiterhin eine noch akzeptable Kontrolle der Verwaltungstätigkeit möglich machen; etwa die Orientierung an Programmen, die antizipiertes Verwaltungshandeln darstellen und eine Darlegungslast der Arbeitsagenturen begründen, dass entsprechende Programme existieren. Dass letztlich aber nur sehr begrenzt Kontrollen möglich sind, verdeutlichte Ebsen am Beispiel der Förderung durch Beauftragung von Trägern für Eingliederungsmaßnahmen. Kritisch bewertete er, dass die Aufhebung der Zuständigkeit des Verwaltungsrates zugleich die demokratische Legitimation für die Ausgabe von Fördermitteln eingeschränkt hat.

Richter am BSG **Wolfgang Eicher** beschäftigte sich mit den Eingliederungsleistungen im Rahmen der Grundsicherung und nach dem SGB III. Angesichts der Tatsache, dass Fördermaßnahmen im Rahmen des SGB III nur Ermessensleistungen sind und Bezieher von Leistungen nach dem SGB II in gleicher Weise begünstigt werden, fehlt es seiner Auffassung nach an einer Legitimation der Beitragsfinanzierung. Eine nähere Analyse mache aber auch deutlich, dass in einigen Fällen Normen des SGB III, auf die im SGB II verwiesen wird, dort nicht passen oder zumindest erst angepasst werden müssten. Als problematisch sah auch Eicher die Ausgestaltung des Rechtsschutzes bei Eingliederungsmaßnahmen an. Dieser dürfe jedenfalls das im Verwaltungsrecht allgemein bestehende Niveau nicht unterschreiten. Auf besonderes Interesse stießen die Ausführungen des Referenten zu den sogen. „zusätzlichen Arbeiten“ nach § 16 Abs. 2 SGB II, besser als Ein-Euro-Jobs bekannt. Derartige Tätigkeiten kämen nur unter eingeschränkten Voraussetzungen in Betracht. So müsse die Dauer der Beschäftigung erheblich unterhalb derjenigen üblicher Vollzeit-Beschäftigungsverhältnisse bleiben.

Richter am Bundesverwaltungsgericht **Dr. Ralf Rothkegel** erläuterte zahlreiche Änderungen bei den der Existenzsicherung dienenden Leistungen (Arbeitslosengeld II und Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII). Er monierte vor allem Fehler bei der Ermittlung der Höhe der Regelsätze. Deren Festsetzung beruhe auf unzulänglichen und nicht durch statistisches Material fundierten Erhebungen der Lebenshaltungskosten. Die Höhe des Existenzminimums dürfe nicht willkürlich festgelegt werden, sondern müsse und könne auch nach rationalen Methoden ermittelt werden. Die seit Jahresbeginn zuständigen Sozialgerichte rief er auf, genau zu prüfen.

Mit der Anwendbarkeit des europäischen Koordinierungsrechts auf die deutschen Leistungen bei Arbeitslosigkeit beschäftigte sich **Prof. Dr. Richard Giesen** (Universität Gießen). Nach der maßgebenden Verordnung 1408/71 EWG muss zwischen den beiden Formen des Arbeitslosengeldes unterschieden werden, weil nach europäischem Recht Sozialhilfeleistungen anders behandelt werden als die aus der Arbeitslosenversicherung fließenden Leistungen. Das Alg II setze in jedem Fall eine Integration in den deutschen Arbeitsmarkt voraus.

Den Schwerpunkt des letzten Tages bildete die Beurteilung der Zusammenarbeit von

Bundesagentur für Arbeit bzw. den regionalen Agenturen und den kommunalen Trägern bei der Umsetzung des SGB II. Probleme ergeben sich nach wie vor aus der Verpflichtung der Arbeitsagenturen und der Kommunen zur Zusammenarbeit in Arbeitsgemeinschaften, weil diese Organisationsform nicht in den herkömmlichen Verwaltungsaufbau passt und auch mit der Eigenständigkeit der Gemeinden, etwa bei der Verwaltung der Finanzen, nur schwer zu vereinbaren ist. Dies ergab sich vor allem aus dem sehr engagiert vorgetragenen Referat der Sozialreferentin des Deutschen Landkreistages, **Dr. Irene Vorholz**. **Frank Neukirchen-Füßers** (Mitglied der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit in Dortmund) berichtete dagegen aus der Sicht einer Arbeitsgemeinschaft über ein funktionierendes Zusammenwirken.

Dr. Peter Udsching

Große Justizreform

Über den Workshop des DGB am 9. März 2005 zum Thema „Chancen und Risiken der ‚Großen Justizreform‘ für die Sozialgerichtsbarkeit“ berichtet Renate Gabke:

Ziele der Justizreform

Durch nachhaltige Strukturverbesserungen in der Justiz soll die notwendige Leistungsstärke und Zukunftsfähigkeit der Justiz langfristig gesichert werden. Ihre Kernaufgaben soll die Justiz weiterhin zügig und mit hohem Anspruch erfüllen können, sonstige Aufgaben sollen ggf. auf andere übertragen werden. Zudem soll das Gerichtsverfassungs- und das Verfahrensrecht – natürlich unter Wahrung rechtsstaatlicher Standards – grundlegend vereinfacht werden. Bestehende Differenzierungen bei Aufbau und Verfahren der Gerichte sollen nur dort fortgeführt werden, wo sie sachlich zwingend erforderlich sind.

Zusammenfassung von Fachgerichtsbarkeiten

In Rahmen der „Großen Justizreform“ wird die Zusammenlegung der drei öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten nicht mehr offensiv diskutiert. Es darf aber nicht vergessen werden, dass konkrete Änderungsgesetze, wie die Änderung in Art. 92 des Grundgesetzes und das Zusammenführungsgesetz für die Folgeänderungen in den einfachrechtlichen Gesetzen, bereits am 16.12.2004 in der ersten Lesung – ohne Erörterung – den Bundestag passiert haben. Der DGB wendet

sich gegen eine Zusammenlegung von allen fünf oder auch nur von mehreren Fachgerichtsbarkeiten. Die Gründe dafür sind, die erforderliche Spezialisierung der Richterinnen und Richter, aber auch die spezielle Mitwirkung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sowie die Transparenz für die klagenden Bürgerinnen und Bürger zu erhalten. Eine Zusammenlegung wird zudem die Verfahren nicht beschleunigen, sondern vielmehr zu einer Verlängerung der Verfahrensdauer führen, da die Kenntnisse und Fähigkeiten der Richterinnen und Richter nicht mehr ausschließlich in ihrem Fachbereich eingesetzt werden.

Chance für die Sozialgerichtsbarkeit

Zurzeit wird jedoch aufgrund eines Vorschlags des Landes Hamburg die Änderung des Sozialgerichtsgesetzes mit dem Ziel der Beschleunigung des sozialgerichtlichen Verfahrens ernsthaft diskutiert. Die Änderungsvorschläge sollen dazu dienen, die steigende Anzahl der Verfahren in den Sozialgerichten zu bewältigen. Insoweit stellt sich die Frage, ob durch diese Änderungen tatsächlich eine Beschleunigung der sozialgerichtlichen Verfahren erreicht werden kann und ob hierin eine Chance liegt, die eigenständige Sozialgerichtsbarkeit beizubehalten.

Risiken für die Sozialgerichtsbarkeit

Bei näherer Betrachtung zeigt sich aber, dass die Änderungsvorschläge nicht zur Entlastung der Richterinnen und Richter, insbesondere nicht bei den Eingangsgerichten führen würden. Mit den Änderungen würde jedoch eine weitere Angleichung an die Verfahrensordnung der Verwaltungsgerichte umgesetzt, ohne die Besonderheiten des sozialgerichtlichen Verfahrens zu berücksichtigen. Damit könnte zugleich die Zusammenlegung der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit der Sozialgerichtsbarkeit weiter vorbereitet werden.

Workshop des DGB

Mit dem Workshop des DGB sollte herausgearbeitet werden, welcher Handlungsbedarf in der Sozialgerichtsbarkeit und speziell im sozialgerichtlichen Verfahren besteht und mit welchen Änderungen Verbesserungen und Beschleunigung erreicht werden könnten. Konsens bestand darin, dass effektiver Rechtsschutz zeitnah, nachvollziehbar und richtig, also qualitativ sein sollte. Weitgehende Übereinstimmung bestand darin, dass fast jede Änderung der Verfahrensordnung und der Gerichtsverfassung, die eine Beschleunigung der Verfahren bewirken kann, auch eine Einschränkung von Prozessrechten der Beteiligten mit sich bringen würde.

Die Ergebnisse des Workshop:

Die jeweilige Verfahrensdauer schwankt und ist nicht abhängig von der Anzahl der Richter und der Anzahl der Eingänge. Im Jahr 2003 konnten in der I. Instanz ca. 23 % in weniger als sechs Monaten und ca. 24 % in weniger als 12 Monaten erledigt werden. Im Berufungsverfahren werden 22 % in weniger als sechs Monaten und nach weiteren sechs Monaten sind ca. 48 % der Verfahren erledigt. Nur ca. 10 % der Kläger nutzen die Möglichkeit für ein Verfahren in der II. Instanz.

Die Zahl der Klagerücknahmen mit 40% ist hoch, auch im Vergleich zu anderen Gerichtsbarkeiten. Dagegen fehlt es an großen Vergleichs- und Mediationsmöglichkeiten, da die Leistungsträger grundsätzlich nicht frei darüber entscheiden können, ob sie Sozialleistungen gewähren.

Seit 1991 ist die Anzahl der Verfahren fast kontinuierlich angestiegen.

Diskussion und Lösungsansätze

Eine Vereinheitlichung der Prozessordnungen und Gerichtsverfassungsregelungen über die bereits erfolgten Reformen hinaus bringt für die Anwender keine Vorteile. Eigenständige Prozessordnungen ermöglichen eine Handhabung aus sich heraus und bieten die notwendige Transparenz für den Rechtsanwender. Spezielle Verfahrensordnungen bleiben entsprechend übersichtlich und sind daher besser zu handhaben; auch dies ist ein Qualitätsmerkmal. Die noch vorhandenen Sonderregelungen in den speziellen Verfahrensgesetzen müssen wegen der Sachnähe zum materiellen Recht beibehalten werden. Die spezielle Situation im sozialrechtlichen Verfahren ist durch das Sozialversicherungsrecht geprägt. Eine völlige Angleichung der verwaltungs- und sozialgerichtlichen Gerichtsverfassung dient nicht den Verfahrensbeteiligten, da völlig unterschiedliche Verfahrensgegenstände, die eine anderweitige Behandlung benötigen, folglich nicht berücksichtigt würden. Eine Angleichung oder Zusammenlegung mit der Finanzgerichtsbarkeit scheidet nicht nur wegen der Verschiedenheit der Streitgegenstände, sondern auch wegen der hier ebenfalls bestehenden Diskrepanz des Gerichtsaufbaus aus.

Die Besetzung der Richterbank unter Mitwirkung ehrenamtlicher Richter an der Rechtsprechung ist ein Stück Verwirklichung der demokratischen Teilhabe. Die Gerichtsverfassung in der Sozialgerichtsbarkeit ist darauf angelegt, die unterschiedlichen und z.T. gegensätzlichen Gruppen in Gestalt der

ehrenamtlichen Richter zu beteiligen; diese tragen durch ihre besondere Fachkunde und Praxisnähe zu sachdienlichen Entscheidungen des Gerichtes bei. Die Beteiligung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter hat in der Sozialgerichtsbarkeit bei den klagenden Versicherten zu einem Vertrauen geführt, das nicht enttäuscht werden darf. Die Einrichtung des beratenden Ausschusses bei der Ernennung der Berufsrichter begründet die notwendige Vertrauensbasis zwischen der Gerichtsbarkeit und den sozialen Verbänden und fördert dadurch die Akzeptanz der hauptamtlichen Richter. Diese Elemente der Beteiligung müssten beibehalten werden.

Die Grundsätze zur Beweiserhebung für alle Verfahrensordnungen sind in weiten Teilen bereits in der ZPO geregelt. Die Sozialgerichtsbarkeit ist durch Verweisungsvorschriften im SGG gehalten, diese anzuwenden. Auch das SGG und die VwGO stimmen in einigen Regelungen überein. Zu den speziellen weiteren Regelungen (ca. 1/3) ist es deshalb gekommen, um den speziellen materiell-rechtlichen und auch tatsächlichen Voraussetzungen zur Verfolgung eines Anspruches gerecht zu werden. Daher müssen im SGG die Regelungen, wie z.B. § 109, erhalten bleiben, wonach die Kläger die Möglichkeit haben, das Gericht zu veranlassen, einen Arzt ihres Vertrauens mit der Erstellung eines Gutachten zu beauftragen. Damit erhalten die Kläger die Chance eines Ausgleichs gegenüber den Gutachten, die der Sozialversicherungsträger veranlasst hat. Die Verfahren werden dadurch nicht übermäßig verlängert, zumal nicht alle Kläger von dieser Regelung Gebrauch machen. So werden beim SG Berlin lediglich 2 % der vom Gericht veranlassten Gutachten auf Antrag des Kläger eingeholt. Lücken in der Amtsermittlung können durch diese Gutachten geschlossen werden und das Verfahren kann sich zugunsten des Klägers wenden. Es kann aber auch zur Prozessverkürzung beitragen, denn wenn die Ergebnisse mit den vorangegangenen ärztlichen Gutachten übereinstimmen, wird die Bereitschaft des Klägers gefördert, die Klage zurückzunehmen.

Grundsätzlich ist gerade der Kläger im sozialgerichtlichen Verfahren daran interessiert, seinen Anspruch zügig durchzusetzen, da es in der Regel um existenzsichernde Leistungen geht. Bereits aus diesem Grund würden Präklusionsvorschriften in sozialgerichtlichen Verfahren wenig Wirkung zeigen. Eine Stärkung des Berichterstatters bei prozessleitenden Maßnahmen kann nur in der II. Instanz zur Entlastung des Vorsitzenden

führen; folglich können nur begrenzt frei werdende Ressourcen gewonnen werden.

Wirkungsvoller wäre eine Angleichung der Besetzung der hauptamtlichen Richterbank in der II. Instanz, wie dies in der Arbeitsgerichtsbarkeit geregelt ist. Diese Regelung mit der Besetzung von jeweils einem hauptamtlichen Richter und zwei ehrenamtlichen Richtern hat sich in der Arbeitsgerichtsbarkeit bewährt. Der statistische Vergleich mit anderen Gerichtsbarkeiten, die eine sogen. „lange“ Richterbank haben, zeigt, dass in der Arbeitsgerichtsbarkeit nicht mehr Revisionen eingelegt werden als dort. Dadurch können die Eingangsgerichte personell wirkungsvoll verstärkt werden. Die Veränderung der Richterbank mit nur einem hauptamtlichen Richter unter Beteiligung der ehrenamtlichen Richter ist für die Sozialgerichtsbarkeit auch einer verstärkten Übertragung von Verfahren auf Einzelrichter vorzuziehen, da somit das Element der demokratischen Teilhabe an der Rechtsprechung erhalten bleibt.

Ob es sinnvoll ist, eine Klagerücknahme zu fingieren, sollte anhand der bereits vorhandenen Vorschrift in der VwGO und der Praxis überprüft werden, insbesondere in welchem Umfang diese Regelung zur Entlastung der Gerichte beiträgt.

Überdacht werden sollte § 131 SGG; diese Regelung verlängert in der Gesamtbetrachtung das Verfahren. Daher könnte es sinnvoller sein, die Ermittlung des Sachverhaltes beim Gericht zu belassen und die dafür anfallenden Kosten durch eine entsprechende Kostenregelung dem Beklagten, z.B. dem Sozialversicherungsträger, aufzuerlegen.

Die generelle Einführung einer Zulassungsberufung wird abgelehnt. Die Beschränkungen der Einlegung einer Berufung sind über die bereits erfolgten Reformen der Verfahrensordnungen hinaus nicht generell, sondern allenfalls nur für sachgegenstandsbezogene Bereiche und ggf. eine moderate Anhebung der Berufungssumme sinnvoll. Grundsätzlich muss die Durchführung eines Berufungsverfahrens als zweite Tatsacheninstanz möglich bleiben, denn es ist wichtig, den Rechtsschutzanspruch in Übereinstimmung mit dem materiellen Recht zu verwirklichen.

Fehler in der Rechtsauslegung lassen sich auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden, folglich können bei der Ermittlung des maßgeblichen Sachverhaltes wichtige Tatsachen übersehen werden. Aufgrund der Fallzahlenbelastung ist aber die I. Instanz schon allein

aus zeitlichen Gründen häufig nicht zu einer tiefgehenden Bearbeitung des Verfahrens in der Lage, wie dies in der II. Instanz möglich sein dürfte, da deren Fallbelastung geringer ist und die zudem einen bereits sortierten Sachverhalt vorfindet. Bei einer Besetzung der Richterbank in der I. Instanz mit nur einem hauptamtlichen Richter ist schon zur Qualitätssicherung in jedem Fall die zweite Tatsacheninstanz zu erhalten. Eine generelle Erschwerung der Berufungszulassung führt zudem nicht zu einer Entlastung der Eingangsgerichte, sondern verstärkt deren Arbeitsbelastung und bewirkt zugleich eine erhebliche Verlängerung der Verfahren. Ein sorgfältiger Prozessvertreter wird nämlich, wenn ihm der Zugang zu einem Berufungsverfahren erheblich erschwert wird, im Interesse des Mandanten und nicht zuletzt zur Vermeidung von Regressen in allen Fällen den Sachverhalt vortragen und alle möglichen Anträge bereits in der I. Instanz stellen.

Durch die Einführung einer generellen Zulassungsberufung wird auch die Transparenz der Bewertung von Rechtsfragen erschwert; die gleiche Anwendung und Auslegung von gleichen und vergleichbaren Sachverhalten wird ansonsten weniger diskutiert. Auch spricht für die Beibehaltung des Berufungsverfahrens als zweite Tatsacheninstanz, dass es im sozialgerichtlichen Verfahren im Wesentlichen um Ansprüche geht, deren Leistungen die Lebensgrundlage sichern sollen. Verschlechterungen des gesundheitlichen Zustandes müssen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung beachtet werden und können daher in die Entscheidung des Gerichts einfließen. Diese verhindert, dass neue Anträge an die Verwaltung gestellt würden. Da eine Überprüfung des Verwaltungsaktes gemäß § 44 SGB X auch nach abgeschlossenem Klageverfahren möglich ist, würde dies nicht nur zu einer zeitlichen Verschiebung der Bearbeitung der Fälle, sondern auch zu einer höheren Arbeitsbelastung der Verwaltung und zu einer größeren Unzufriedenheit der Betroffenen führen, denn ihre Situation würde nicht sachgerecht behandelt.

In der Sozialgerichtsbarkeit wurde zur Entlastung der Berufungsinstanz, aber auch zu deren Vereinheitlichung vor mehr als einem Jahrzehnt die Zulassung des Berufungsverfahrens in Abhängigkeit vom Streitwert eingeführt. Damit wurden spezielle zeitaufwändige Einzelprüfungen von Zulassungsbeschwerden überflüssig. Trotz der erleichterten Voraussetzungen stieg die Anzahl der Berufungsverfahren nach dieser Änderung

nicht an. Hinzu kommt, dass durch die Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerden auch Kapazitäten gebunden werden. Eine Erschwerung der Berufungszulassung würde folglich auch die II. Instanz nicht entlasten.

Eine Novellierung der Berufungszulassung könnte für drei Punkte überlegt werden:

1. Eine moderate Erhöhung des Beschwerdewertes.
2. Denkbar wäre auch eine sachgegenstandsbezogene Begrenzung der Berufungszulassung wie z.B. in einigen Fällen des Schwerbehindertenrechts, wenn um die Feststellung des Grades der Behinderung gestritten wird und der damit im Zusammenhang stehenden Merkzeichen.
3. Zur Entlastung der Berufungsverfahren könnte jedoch für die Beteiligten neben der bereits bestehenden Möglichkeit der Zulassung der Sprungrevision eine „Wahlrevision“ eingeführt werden für die Fälle, in denen es den Beteiligten nicht auf die weitere Aufklärung des Sachverhaltes, aber auf eine schnelle Klärung der Rechtsfragen durch das Bundessozialgericht ankommt.

Fazit

Der DGB bezweifelt, ob durch eine Zusammenlegung von Gerichtsbarkeiten Kosten eingespart werden können. Er unterstützt jedoch Maßnahmen, die zur Beschleunigung der Verfahren führen und damit die Dauer der Verfahren verkürzen.

*Renate Gabke
DGB- Bundesvorstand
Referatsleiterin Sozialrecht*

Ausblick

Die Bundestagung 2005 findet zur üblichen Zeit am

22. / 23. September in Leipzig

statt. Tagungsstätte ist der Plenarsaal des Bundesverwaltungsgerichts (ehemaliges Reichsgericht) in Leipzig.

Wegen zahlreicher Tagungsaktivitäten in Leipzig besteht Anlass, darauf hinzuweisen, dass eine frühzeitig Reservierung von Hotelzimmern dringend erforderlich ist. Aus diesem Grund fügen wir bereits diesem Mitteilungsblatt ein Formular bei, das der Zimmerreservierung dient.

Bei den dort aufgeführten Hotels konnten Zimmerkontingente nur bis zu einem recht

früh liegenden Buchungstermin reserviert werden.

Die Bundestagung steht unter dem Thema

„Durchsetzung sozialer Rechtspositionen“

und soll sich aus der Sicht des materiellen Sozialrechts, insbesondere der Träger sozialer Rechte (§ 2 SGB I), mit dem Verfahrens- und Organisationsrecht der zuständigen Gerichte befassen.

Das folgende Programm ist geplant:

Donnerstag, 22.9.

Prof. Dr. Hans F. Zacher: Referat „Sozialleistungsrecht und Rechtsschutz“

Dr. Jens Meyer-Ladewig:
Referat „Die Vorschriften von VwGO und SGG und das materielle Recht – eine wertend vergleichende Betrachtung“

Einführungsreferat von Prof. Dr. Eberhard Eichenhofer und anschließende Podiumsdiskussion: „Bedeutung des ehrenamtlichen Elements für die Rechtsschutzpraxis“

Auf dem Podium:

ehrenamtl. Richter Manfred Grönda, Sozialverband Deutschland, Gert Nachtigal – BdA, Renate Gabke – DGB

Freitag, 23. 9.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Hermann Plagemann:
Referat: „Beratung und Prozessvertretung aus anwaltlicher Perspektive und Erfahrung“

Priv.-Doz. Dr. Ralf P. Schenke, Freiburg:
Referat „Das soziale Recht und New Public Management für die Gerichte – was bedeuten die verwaltungswissenschaftlichen und politischen Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit und Effizienz der Justiz für den Rechtssuchenden?“

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Sozialrechtsverband e.V., Essen
Leiterin der Geschäftsstelle: Christiane Saß;
Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen
Tel.: 0201/ 179 11 00/11 05, Fax: 179 10 01
Internet: www.sozialrechtsverband.de
E-Mail: info@sozialrechtsverband.de

Verantwortlich:

Professor Dr. Peter Udsching

Redaktion:

Rechtsanwalt Joachim Schwede,
Hofgartenstr. 24b, 86551 Aichach
Tel./Fax: 082 51/82 69 30

Druck und Verlag:

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co.,
10785 Berlin
Erscheinungsweise: halbjährlich